

Satzung des Familienbundes der Katholiken im Bistum Aachen

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Gebiet des Bistums Aachen bestehende Verein führt den Namen „Familienbund der Katholiken im Bistum Aachen“ (nachstehend Familienbund genannt).
2. Der Verein ist Mitglied im Familienbund der Katholiken, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Familienbund der Katholiken (Bundesverband).
3. Sitz des Vereins ist Aachen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Familienbund ist der Zusammenschluss zur Vertretung und Koordinierung familienbezogener Anliegen in Kirche, Staat, Gesellschaft und Politik. Er basiert auf christlichen Wertvorstellungen. Die Ziele des Familienbundes sind:

1. die Interessen von Familien in Gesellschaft und Politik zu vertreten,
2. dabei mitzuwirken, dass die Bedürfnisse und Anliegen von Familien auf allen kirchlichen Ebenen und in den kirchlichen Einrichtungen wahrgenommen werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Familienbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Familienbundes ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Fachtagungen und Kampagnen sowie die Herausgabe von Stellungnahmen. Der Familienbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Familienbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Familienbund kann Rücklagen bilden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben lediglich einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Familienbund entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten sowie Bewirtungskosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können die Diözesanverbände und diözesanen Arbeitsgemeinschaften der katholischen Vereine und Verbände im Bistum Aachen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und diese Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Diözesanrat der Katholiken ist geborenes Mitglied und kann zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.

§ 5 - Fördermitglieder

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zahlen.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes/Fördermitgliedes, gerichtet an den Vorstand, mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresschluss,
2. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied/Fördermitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung über den Antrag des Vorstandes zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
3. durch Auflösung der juristischen Person,
4. durch Tod des Fördermitgliedes.

§ 7 – Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
2. Die Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages fest.

§ 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Ihr gehören an:
 - a) stimmberechtigt:
 - i. je zwei Delegierte der Mitglieder entsprechend § 4, Nr. 1
 - ii. zwei Delegierte, die vom Vorstand des Diözesanrates der Katholiken bestimmt werden
 - iii. die Mitglieder des Vorstands
 - b) beratend:
 - i. der/die Referent/-in für Familienarbeit im Bischöflichen Generalvikariat, sofern er/sie nicht als Geschäftsführer/-in gewählt ist.
 - ii. der/die Leiter/-in der Abteilung im Generalvikariat, in der der Fachbereich Familienarbeit angesiedelt ist.
3. Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste einladen.
4. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich – per Brief oder per E-Mail – unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Handlungsrichtlinien von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme und Verabschiedung der Jahresrechnung und des Haushaltes,
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern/Fördermitgliedern,
 - g) die Wahl von zwei Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung,
 - h) die Wahl des Vorstandes,
 - i) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Fördermitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorlegen. Die Personen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und müssen nicht Mitglied der Mitgliederversammlung sein. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist möglich. Anstelle der Wahl von Kassenprüfern kann die Revision des Bischöflichen Generalvikariates für die Kassenprüfung für jeweils ein Jahr durch Beschluss der Mitgliederversammlung angefragt werden.

§ 10 – Beschlussfassung und Abstimmung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten durch den/die Versammlungsleiter/in festzustellen.
2. Alle Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r geheime Abstimmung beantragt.
5. Wahlen zum Vorstand erfolgen grundsätzlich geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen sind gültige Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das der/die jeweilige Versammlungsleiter/in und der/die hierzu gewählte Protokollführer/in zu unterzeichnen haben. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 – Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins.
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) mit beratender Stimme: dem/der Referenten/-in für Familienarbeit im Bischöflichen Generalvikariat, sofern er/sie nicht als Geschäftsführer/-in gewählt ist.

2. Wählbar sind die unter §9, Nr. 2 genannten Personen.
3. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren, bei Nachwahlen für die Dauer der laufenden Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zu einer Neuwahl aus.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit ab.
5. Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich – per Brief oder E-Mail – einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des/der Leiters/-in der Vorstandssitzung.
7. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 – Kirchlicher Status

1. Als kirchlicher Verein unterliegt er der Aufsicht des Bischofs von Aachen.
2. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 13 – Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Aachen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – , das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden hat.

§ 14 – Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ersetzt das Statut des Familienbundes der Katholiken im Bistum Aachen in der Fassung vom 17. Januar 2001.
2. Die Satzung und alle zukünftigen Satzungsänderungen treten erst mit der Genehmigung durch den Bischof von Aachen in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am 27. April 2017 in Aachen beschlossen. Sie ist mit Genehmigung durch den Bischof von Aachen am 1. Juli 2017 in Kraft getreten.